

SO_GERICHTE VSBES.2018.197 vom 3. Juli 2018

SO Obergericht, 2018-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.197

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.197 du 3 juillet 2018

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.197 del 3 luglio 2018

Erwägungen

E. 23

Juni 2015 wurde eine CT Thorax-Abdomen angesetzt, um die festgestellte Raumforderung näher abzuklären. Die CT liess im linken Oberlappen apikal dorsal einen Lungendrundherd von einer Grösse von 9,2 x 7,5 x 8 cm erkennen. Eine am 30. Juni 2015 durchgeführte Fiberbronchoskopie brachte schlussendlich Klarheit (IV-Nr. 30 S. 88 f.).

Bronchoskopisch-bioptisch konnte das Vorliegen eines malignen Sarkoms nachgewiesen werden (IV-Nr. 30 S. 79). Am 8. Juli 2015 wurde eine PET-CT durchgeführt, wobei keine Hinweise für weitere Tumormanifestationen gefunden werden konnten. Am 9. Juli 2015 erfolgte die Tumorsektion im Sinne einer operativen Entfernung des linken Lungenflügels (zentral erweiterte Pneumonektomie links mit Perikardteilresektion [IV-Nr. 30 S. 75 und 79]).

3.3 Der Beigeladene war vom 1. März 2009 bis 30. April 2015 bei der D.____ AG als Logistikmitarbeiter tätig (IV-Nr. 10). Per 1. Juli 2015 wurde eine Festanstellung bei der E.____ SA als Lagermitarbeiter vereinbart (IV-Nr. 11 S. 2, vgl. auch den Protokolleintrag vom 22. Februar 2018). Vorgängig war er bei der E.____ SA temporär angestellt. Aufgrund seines Gesundheitszustandes war es dem Beigeladenen aber nicht möglich, die

Festanstellung am 1. Juli 2015 anzutreten. Er musste krankheitshalber wieder nach Hause gehen und wegen andauernder Krankheit wurde ihm dann während der Probezeit auch

wieder gekündigt (IV-Nr. 11 S. 9). 3.4 In den Akten finden sich mehrere ärztliche Zeugnisse (IV-Nr. 35.8 S. 36 ff.). Dr. med. F.____ bescheinigt dem Beigeladenen eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 24. Juni bis 26. Juni 2015 (Ärztliches Zeugnis vom 29. Juli 2015) und Dr. med. G.____ bestätigte, dass sich der Beigeladene am 29. und 30. Juni 2015 auf der Notfallstation des Spitals C.____ in ambulanter Behandlung befunden hat (Bestätigung vom 29. Juli 2015, IV-Nr. 35.8 S. 66 und 74).

3.5 Anlässlich der erstmaligen Untersuchung am 24. Juni 2015 konnte lediglich eine unklare Raumforderung erkannt werden, genauere Aussagen waren ohne weitere Untersuchungen in diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Dr. med. F.____ attestierte dem Beigeladenen aber aufgrund seiner Beschwerden eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 24. Juni 2015 (Mittwoch) bis 26. Juni 2015 (Freitag). Weitere Untersuchungen wurden unverzüglich durchgeführt (CT am

Montag, 29. Juni 2015; Bronchoskopie am Dienstag, 30. Juni 2015) und anhand der am 30. Juni 2015 durchgeführten Bronchoskopie mit anschliessender Biopsie konnte festgestellt werden, dass der Beigeladene an Lungenkrebs erkrankt war. Die genaue Diagnose stand zwar erst am 30. Juni 2015 fest, die Arbeitsunfähigkeit wurde jedoch bereits ab dem 24. Juni 2015 medizinisch bescheinigt und ist denn auch aufgrund der geklagten Beschwerden und insbesondere aufgrund der wenige Tage später festgestellten Diagnose,

nachvollziehbar. Beim ärztlichen Zeugnis handelt es sich zwar um ein rückwirkendes, dennoch aber um ein aktuelles Attest. Für den Rentenanspruch spielt es keine Rolle, ob die Arbeitsunfähigkeit ab dem 24. Juni 2015 gegeben war oder ob diese erst ab dem Zeitpunkt, in dem die konkrete Diagnose festgestanden hat, nämlich dem 30. Juni 2015, vorgelegen

hat. Eine Arbeitsunfähigkeit ab dem 24. Juni 2015 ist mit dem nötigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gegeben. 3.6 Vor diesem Hintergrund hat das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG bereits im Juni 2015 zu laufen begonnen und nicht, wie von der Beschwerdegegnerin ursprünglich festgelegt, im Juli 2015. Entsprechend ist der Beginn des Rentenanspruchs auf den 1. Juni 2016 festzulegen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Beschwerde somit gutzuheissen. 4. 4.1 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 IVG). Die Beschwerdeführerin als Vorsorgeeinrichtung, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig ist, hat praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 61 N 200). Die beigeladene Person kann nach der Rechtsprechung bei Obsiegen einen Anspruch auf eine Parteientschädigung erheben, welche vom unterliegenden Versicherungsträger zu übernehmen ist (a.a.O. Art. 61 N 201). Vorliegend sind dem Beigeladenen weder Kosten für eine anwaltliche Vertretung entstanden noch macht er eine Entschädigung für allfällige Auslagen geltend. Insofern ist dem Beigeladenen keine Parteientschädigung auszurichten. 4.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 - 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens hat die IV-Stelle die Verfahrenskosten zu bezahlen. Diese sind mit Blick auf den vergleichsweise geringen Aufwand, der dem vom Gericht entstanden ist, auf CHF 400.00 festzusetzen. Folglich ist der Beschwerdeführerin der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.